

Anlage 10

Weitere Regelungen für Zuzahlungen gem. § 23 Abs. 3, 7 und 8 KitaFöG

(1) Für die Erhebung von Zuzahlungen gelten unbeschadet anderweitiger Regelungen unter anderem die folgenden Grundsätze:

- Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen. Eltern sind über diesen Anspruch im Betreuungsvertrag zu informieren. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages darf nicht von einer Vereinbarung über Zuzahlungen abhängig gemacht werden.
- Eine Zuzahlungsvereinbarung muss jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden können. Die Kündigung einer Zuzahlungsvereinbarung durch die Eltern darf nicht zu einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger führen.
- Zuzahlungen sind regelmäßig wiederkehrende (meist monatliche) Zahlungen für zwischen Eltern und Träger vertraglich vereinbarte zusätzliche besondere Leistungen des Trägers.
- Vereinfachte Verfahren zum anlassbezogenen Einsammeln von Eintrittsgeldern z. B. für einmalige Veranstaltungen im Rahmen eines üblichen Kitaalltags fallen nicht unter den Begriff Zuzahlungen.
- Zuzahlungen sind nur zulässig für besondere, von den Eltern gewünschte Leistungen des Trägers, die nicht die bereits vom Land Berlin durch die Kostenblätter nach RV Tag finanzierten Leistungen betreffen. Die Entscheidung, ob solche Leistungen angeboten werden, verbleibt beim Träger.
- Zuzahlungsvereinbarungen sind schriftlich abzuschließen.
- Mit Zuzahlungen verbundene besondere Trägerleistungen sind mit den Eltern im Rahmen der Elternbeteiligung nach § 14 KitaFöG zu beraten und abzustimmen. Hieraus entsteht jedoch für die Eltern keine Verpflichtung, diese Zusatzleistungen tatsächlich anzunehmen oder sich Mehrheitsbeschlüssen anzuschließen.
- Der Träger ist auch dann bezüglich seiner zusätzlichen, besonderen Leistungsangebote für Inhalt, Organisation und Durchführung verantwortlich, wenn er hierfür Dritte in Anspruch nimmt.
- Um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern gerecht werden zu können, ist eine soziale Staffelung von Zuzahlungen zulässig.

(2) Unzulässig sind insbesondere

- Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltgebühren, Erstausrüstungsbeträge und vergleichbare Zahlungen.
- Zahlungen zur Finanzierung des Trägeranteils.
- Beteiligungen an den Kosten für die rechtlich vorgegebenen Personal- und Raumstandards.
- Beteiligungen an Trägerkosten und anderen mittelbar entstehenden Kosten (z. B. für Geschäftsführung und Verwaltung des Trägers, Steuerberatung, Reinigung etc.).
- Regelungen in den Betreuungsverträgen oder Zuzahlungsvereinbarungen, die mit einer verpflichtenden Mitgliedschaft im Träger- oder einem Förderverein verbunden sind.

(3) Über die Verwendung der Zuzahlungen ist den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Eine Musteraufstellung ist dieser Anlage beigefügt.

(4) Für Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT) gemäß § 5 Abs. 4 RV Tag und § 3 Abs. 3 KitaFöG gelten in Abweichung von den Regelungen der Abs. 1 und 2 folgende Besonderheiten:

- In einer EKT haben die Eltern keinen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz. Eine einmal vereinbarte Zuzahlung kann nicht einseitig durch die Eltern aufgekündigt werden. Grundsätzlich gilt hier die Verbindlichkeit von Mehrheitsentscheidungen im Trägerverein. Allerdings soll eine EKT den Eltern im Fall wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten zumindest einen befristeten Verzicht oder eine Reduzierung der Zuzahlungen anbieten.
- In einer EKT kann ein nach RV Tag vorgesehener Trägereigenanteil über Zuzahlungen erbracht werden.
- In einer EKT ist es zulässig, den Beitritt der Eltern zum Trägerverein im Betreuungsvertrag zu regeln.

(5) Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung, eine beabsichtigte Zuzahlungsregelung sowie Änderungen bestehender Zuzahlungsregelungen anzuzeigen. Bei Nichtbestehen von Zuzahlungsregelungen ist einmalig eine Fehlanzeige erforderlich. Diese Pflichten werden durch die Meldung in dem im Trägerportal hierfür bereitgestellten Formular erfüllt. Die Sätze 1 und 3 gelten auch dann, wenn die Zusatzleistung durch einen Dritten erbracht wird.

(6) Zur Angemessenheit und Höhe von Zuzahlungen werden folgende Grundsätze vereinbart:

- Werden als einzige besondere Trägerleistungen ausschließlich Frühstück und/oder Vesper angeboten, gelten hierfür Zuzahlungen von bis zu 20 € für das Frühstück, bis zu 10 € für das Vesper oder 30 € für beide Leistungen zusammen pro Kind und Monat als grundsätzlich angemessen. Im Einvernehmen zwischen Träger und Eltern kann in diesen Fällen auf eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis der Verwendung dieser Einnahmen verzichtet werden.
- Bis zu einer Zuzahlung in Höhe von insgesamt 60 € pro Kind und Monat für verschiedene besondere Trägerleistungen - einschließlich der Leistungen Frühstück und Vesper - wird zunächst von deren Angemessenheit ausgegangen. Bis zu diesem Gesamtbetrag ist auch eine Bündelung der besonderen Trägerleistungen in einem „Paket“ zulässig. Die leistungsbezogenen Einzelbeträge sind hierbei in der Zuzahlungsvereinbarung gesondert aufzuführen.
- Überschreitet der Gesamtbetrag der möglichen Zuzahlungen 60 € pro Kind und Monat, müssen alle besonderen Leistungen des Trägers für die Eltern einzeln auswählbar sein.
- Der maximal zulässige Höchstbetrag beträgt insgesamt 90 € pro Kind und Monat. Diese Summe darf nur ausgeschöpft werden, wenn hierin die Trägerleistungen „Frühstück“ und „Vesper“ enthalten sind.

(7) Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder bei Verdacht auf Erhebung von unzulässigen Zuzahlungen findet das unter § 7 RV Tag vereinbarte Verfahren Anwendung.

(8) Die Regelungen dieser Anlage treten mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.

- M U S T E R -

Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen der Eltern für besondere Leistungen des Trägers gemäß § 23 Abs. 7, Satz 3 KitaFöG i.V. mit § 5 Abs. 2, Satz 4 RV Tag

im Zeitraum vom _____ bis zum _____

für die Einrichtung:

des Trägers:

Bandbreite der Zuzahlungsbeträge gemäß individueller Zuzahlungsvereinbarung pro Kind monatlich:

von _____ bis _____ Euro

Art des jeweiligen Angebotes <i>(beispielhafte Aufzählung)</i>	Einnahmen insgesamt jährlich in Euro	Ausgaben insgesamt jährlich in Euro
Frühstück		
Vesper		
Mittagessen in Bio-Qualität Mehrpreis Zuschlag		
Schwimmkurs		
Erhöhter päd. Fach-Personalschlüssel Personalkosten für (Vor- und Zuname) Wochenarbeitszeit		
Honorarkräfte Art der Tätigkeit Vor- und Zuname Stundenanzahl Woche / Monat		
Insgesamt:		

Es wird bestätigt,

- dass die erhaltenen Mittel ausschließlich zur Finanzierung der hier genannten Angebote eingesetzt und keine anderen Maßnahmen aus diesen Mitteln – auch nicht zeitweilig – finanziert wurden und
- die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

erstellt am _____ von _____ (Vor- und Zuname und Funktion)

(Unterschrift/en der zur rechtgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en)